

# Strafprozessvollmacht

Hiermit bevollmächtige ich, \_\_\_\_\_

die Timmerberg und Hoddow Rechtsanwälte, Frau Sarah Timmerberg und Herrn Benjamin Hoddow,

zu meiner Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen sowie Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Vorverfahren

in der Angelegenheit \_\_\_\_\_

gegen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

Die Vollmacht erstreckt sich auf die entsprechenden Vorverfahren, sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233 Abs. 1, 234, 329, 350, 387 StPO. Der Verteidiger darf Untervollmachten erteilen, was sich auf gemäß § 139 StPO Befugte erstreckt.

Der Verteidiger ist zudem ausdrücklich dazu ermächtigt, Ladungen entgegenzunehmen und Zustellungen an ihn zu bewirken, § 145a Abs. 2 StPO.

Der Verteidiger kann Straf- und andere nach der StPO vorgesehene Anträge stellen und Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen insbesondere auch für das Betragsverfahren stellen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben – und Folgeverfahren aller Art. Sie ermächtigt den Verteidiger dazu Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten. Der Verteidiger wird ermächtigt, Geld, Wertsachen und sonstige Gegenstände entgegenzunehmen und Akteneinsicht zu nehmen.

Herten, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift